

## Rechtsfragen der Invalidität in der beruflichen Vorsorge

# Ein allgemeiner Überblick

Die Invalidenvorsorge nimmt im Rahmen der beruflichen Vorsorge eine gewichtige Rolle ein, was als unmissverständliches Indiz für die zahlreichen ungeklärten Probleme in diesem Rechtsbereich dienen mag.

So offenbart eine grobe Durchsicht der allein im Jahr 2012 ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung mittels Internetrecherche fast 100 Urteile zum Thema der Invalidität in der beruflichen Vorsorge.

Die enge Verbindung zwischen 1. und 2. Säule schlägt sich im Bereich der Invalidenvorsorge in Form einer grundsätzlichen Verbindlichkeitswirkung der Erkenntnisse der IV-Stelle über die Höhe des Invaliditätsgrads, den Beginn des Rentenanspruchs sowie ferner den Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit nieder.<sup>1</sup> Diese Verbindlichkeitswirkung wird unter besonderen Umständen aufgehoben, namentlich wenn es an einer korrekten Eröffnung der IV-Verfügung an die Vorsorgeeinrichtung fehlt<sup>2</sup> oder sich die Feststellungen der IV im konkreten Fall als nicht «entscheidwesentlich»<sup>3</sup> oder sogar als offensichtlich unhaltbar erweisen.

So klar diese Abgrenzung auf den ersten Blick erscheinen mag, so heikel sind die Fragen im Einzelnen. Insbesondere die Praxis, wonach die IV-Verfügung eine Bindungswirkung für den Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit entfalten sollte, ist heute nicht mehr unumstritten, zumal es den Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich verwehrt ist, die IV-Verfügung allein hinsichtlich einer über das Wartejahr von Art. 28 Abs. 1 IVG hinausreichenden Arbeitsunfähigkeit beschwerdeweise überprüfen zu lassen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. BGE 132 V 1; 129 V 73; BGer 9C\_51/2009 vom 30. April 2009.

<sup>2</sup> So genügt zum Beispiel eine nachträgliche Zustellung der IV-Verfügung durch den Rechtsvertreter des Versicherten nicht, vgl. BGer 9C\_702/2011 vom 28. Februar 2012.

<sup>3</sup> Vgl. BGer 9C\_414/2007 vom 25. Juli 2008.

<sup>4</sup> Vgl. Urteil des EVG I 349/05 vom 21. April 2006; ferner aber auch BGer 9C\_51/2009 vom 30. April 2009.

### Bedeutung von Rentenrevision und Wiedererwägung seitens der IV

Die einmal festgelegte und laufende Invalidenrente kann sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Sei es, dass sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erhöht oder reduziert, sei es, dass sich die Rentenzusprache von Anfang an als fehlerhaft erweist. Das BVG sieht für diese nachträglichen Veränderungen keine ausdrücklichen Rechtsbehelfe vor, wie sie das ATSG unter den Titeln der Rentenrevision (Art. 17 ATSG) oder der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) kennt.

Zur Problematik der Anpassung einer laufenden Invalidenrente an nachträgliche Veränderungen des Invaliditätsgrads hat das Bundesgericht aber festgestellt, dass eine Rente nach BVG unter denselben materiellen Voraussetzungen wie eine Rente der IV revisionsweise anzupassen oder aufzuheben ist. Auch hinsichtlich der zeitlichen Auswirkungen einer Rentenanpassung soll demnach die Regelung von Art. 88bis IVV analogieweise herangezogen werden, sofern die Vorsorgeeinrichtung keine abweichende reglementarische Lösung getroffen hat.<sup>5</sup>

Die Frage einer analogen Anwendung der Wiedererwägungsvoraussetzungen nach Art. 53 Abs. 2 ATSG ist demgegenüber noch weitgehend offen. Für den Obligatoriums-bereich erscheint eine solche

<sup>5</sup> Vgl. BGE 133 V 67.

Lösung durchaus gerechtfertigt, wogegen sich im Rahmen des Überobligatoriums eine Anwendung der Regeln über die Willensmängel nach OR aufdrängen könnte.

### Auswirkungen der IVG-Revision 6a auf die berufliche Vorsorge

Erhebliche gesetzliche Neuerungen im Bereich der Invalidenvorsorge brachte die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene IVG-Revision 6a, die sich auf dem Weg über die im Invalidenversicherungsrecht

#### In Kürze

- > Die einmal festgelegte und laufende Invalidenrente kann sich im Nachhinein als unrichtig erweisen
- > Besondere Fragen werfen regelmässig Fälle unklarer Leistungszuständigkeit auf

neu eingeführte eingliederungsorientierte Rentenrevision i.S.v. Art. 8a IVG mittelbar in Form einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG auch auf die berufliche Vorsorge auswirkt. Wie bereits die IV vom Grundsatz der Weitergewährung der bisherigen Rente während der Durchführung von Integrations- und Wiedereingliederungsmassnahmen ausgeht, so hat auch die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente während der Wiedereingliederungsphase weiterhin

#### Autor

**Marc Hürzeler**  
Prof. Dr. iur., Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA, Universitäten Luzern und Basel, Schmid Hofer Rechtsanwälte, Basel



auszurichten.<sup>6</sup> Die Überentschädigungsberechnung während der Periode der Wiedereingliederung richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 BVV 2, wonach ein Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird, nicht berücksichtigt werden darf.<sup>7</sup>

Nach erfolgreicher Wiedereingliederung schliesst sich eine dreijährige Weiterversicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung an, sofern die versicherte Person vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Wiedereingliederungsmass-

nahmen der IV teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde.<sup>8</sup> In den Genuss der Weiterversicherung kommen jedoch diejenigen Versicherten nicht, deren ursprünglicher Invalidenrentenanspruch auf einem pathogenetisch-ätiologisch unklaren Bescherdebild (PÄUSBONOG) beruht.<sup>9</sup>

### Vorleistungspflichten in der beruflichen Vorsorge

Besondere Fragen werfen regelmässig Fälle unklarer Leistungszuständigkeit auf. Hier gilt es zu untersuchen, ob Vorleistungspflichten eines Versicherungsbeziehungsweise Vorsorgeträgers zu beachten sind, welche die anfängliche «Unzuständigkeit» mehrerer Einrichtungen zumindest vorübergehend überbrücken. Vorleistungspflichten, die vornehmlich dazu dienen, Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht auf den Schultern der versicherten Person auszutragen, treten für die Belange der beruflichen Vorsorge sowohl im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen

(Art. 70 Abs. 2 lit. d und 71 ATSG) als auch im Verhältnis zwischen mehreren Vorsorgeeinrichtungen (Art. 22 Abs. 4 und 26 Abs. 4 BVG) auf. Demnach ist die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der obligatorischen Mindestleistungen einerseits gegenüber der Unfall- oder der Militärversicherung vorleistungspflichtig, solange die Leistungspflicht Letzterer noch nicht endgültig erstellt ist. Andererseits wollen die intrasystemischen Vorleistungspflichten diejenige Vorsorgeeinrichtung ins Auge fassen, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war, sofern unklar ist, welche Vorsorgeeinrichtung für Invaliditäts- oder Todesfallleistungen aufkommen muss. Der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung steht alsdann ein eigenes Regressrecht gegen die definitiv leistungspflichtige Einrichtung zu.<sup>10</sup> Es liegt daher sowohl im Interesse als auch in der Kompetenz der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, die Unklarheit über die Leistungszuständigkeit zu beseitigen.<sup>11</sup> ■

<sup>6</sup> Vgl. Hürzeler Marc/Biaggi Raffaella, Auswirkungen der IV-Revision 6a auf die berufliche Vorsorge – eine Bestandesaufnahme, SZS 2013, S. 105 ff., 111.

<sup>7</sup> Vgl. Hürzeler/Biaggi, a.a.O., S. 112 ff.

#### Serie Invalidität

Dieser Artikel bildet den Auftakt einer Serie von Beiträgen mehrerer Autorinnen und Autoren zum Thema Invalidität in der beruflichen Vorsorge. Als Einstieg soll ein Kurzüberblick über diejenigen Problemkreise verschafft werden, die dem Praktiker unter den Nägeln brennen. Diese werden in den Beiträgen der nächsten Ausgaben vertieft.

<sup>8</sup> Vgl. im Einzelnen Hürzeler/Biaggi, a.a.O., S. 114 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Hürzeler/Biaggi, S. 125 f.

<sup>10</sup> Vgl. BGE 136 V 131 E. 3.

<sup>11</sup> Zum eingeschränkten Zugang zum Bundesgericht bei Urteilen über die Vorleistungspflicht vgl. BGE 139 V 42.